



**BOTTMINGEN**

**Geschäftsordnung  
der Gemeindekommission**

(Stand per 09.05.2023)

**Glossar:**

GemG	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180)
GpR	Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120)
GO	Gemeindeordnung
VOR	Verwaltungs- und Organisationsreglement

**Rechtliche Bestimmungen betr. Wahl der Gemeindekommission:**

Zusammensetzung	§ 6 Abs. 1 GO
Amtsduer	§ 12 und § 12a GemG
Wahl	§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 GO § 32 ff GpR
Rücktritt / Nachrücken / Ergänzungswahl	§ 44 und § 45 GpR
Wählbarkeit	§ 8 GemG
Unvereinbarkeit	§ 9 und § 89 Abs. 2 GemG

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

A	ALLGEMEINES	4
§ 1	Aufgaben, Befugnisse	4
§ 2	Konstituierung	4
§ 3	Präsidium, Vizepräsidium	5
§ 4	Aktuarat	5
§ 5	Arbeitsgruppen	5
§ 6	Schweigepflicht	5
§ 7	Teilnahme an Gemeindeversammlungen	5
B	SITZUNGSORGANISATION	6
§ 8	Sitzungstermine	6
§ 9	Organisation der Sitzungen	6
§ 10	Sitzungseinladung und -teilnahme	6
§ 11	Beschlussfähigkeit	6
§ 12	Ausstandspflicht	7
§ 13	Beschlussfassung	7
§ 14	Information	7
§ 15	Protokoll	7
C	VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN	8
§ 16	Kandidaturen	8
§ 17	Wahlbeschlüsse	8
§ 18	Information	8
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 19	Disziplinarmaßnahmen	8
§ 20	Entschädigung	8
§ 21	Revision	9
§ 22	Inkrafttreten	9

## **Geschäftsordnung der Gemeindekommission**

vom 22.11.2022

---

Die Gemeindekommission der Gemeinde Bottmingen gibt sich gestützt auf § 16 ff des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden folgende Geschäftsordnung:

### **A ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Aufgaben, Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung, stellt ihr Antrag<sup>1</sup> und begründet die Anträge und die Gegenargumente.

<sup>2</sup> Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeindekommission übt die ihr gemäss Gemeindeordnung übertragene Finanzkompetenz aus.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Sie stellt als Erwerungsinstanz die Ergebnisse der Wahlen von Gemeinderat und Gemeindepräsidium verbindlich fest.<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Sie ist Wahlbehörde der folgenden Gremien:<sup>5</sup>

- a) Finanz- und Rechnungsprüfungskommission,
- b) Geschäftsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Die Gemeindekommission wählt mit dem Gemeinderat als verbundene Wahlbehörde:<sup>6</sup>

- a) die frei wählbaren Mitglieder des Schulrats Bottmingen,
- b) die frei wählbaren Mitglieder des Schulrats der Sekundarschule Binningen-Bottmingen,
- c) das frei wählbare Mitglied des Schulrats der Musikschule Binningen-Bottmingen,
- d) die frei wählbaren Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
- e) die frei wählbaren Mitglieder der ständigen beratenden Kommissionen,
- f) die Mitglieder des Wahlbüros,
- g) die Verwaltungsleitung.

#### **§ 2 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Die konstituierende Sitzung findet vor Beginn der neuen Amtsperiode statt. Die Einladung erfolgt durch das Kommissionsaktuariat im Auftrag des Gemeindepräsidiums.

<sup>3</sup> Bis zur Wahl des Kommissionspräsidiums führt das Gemeindepräsidium den Vorsitz.

<sup>4</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen nicht der gleichen Partei angehören.

<sup>5</sup> Das Aktuariat wird von einer resp. einem Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung geführt.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> § 88 GemG

<sup>2</sup> § 62 GemG

<sup>3</sup> § 18 GO

<sup>4</sup> § 15 GpR

<sup>5</sup> § 9 Abs. 2 GO

<sup>6</sup> § 9 Abs. 3 GO

<sup>7</sup> § 16 GemG

### § 3 Präsidium, Vizepräsidium

<sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium

- a) erlässt die Einladungen zu den Kommissionssitzungen;
- b) leitet die Kommissionssitzungen,
- c) nimmt Geschäfte und Anregungen zuhanden der Kommission entgegen und sorgt dafür, dass diese den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stehen,
- d) ist verantwortlich für die Bildung von Arbeitsgruppen und kann deren Vorsitz bestimmen,
- e) ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Gemeindekommission in geeigneter Form veröffentlicht und der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden,
- f) organisiert das Jahresessen der Kommission.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.

### § 4 Aktuariat

Das Aktuariat ist zuständig für

- die gesamte Sitzungsadministration (Vor- und Nachbereitung),
- die Erstellung des Sitzungsprotokolls,
- den Vollzug von Wahlbeschlüssen,
- die Erfassung und Abrechnung der Sitzungsstunden.

### § 5 Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen kann die Gemeindekommission Arbeitsgruppen bilden, wobei nach Möglichkeit jede politische Gruppierung vertreten sein sollte.

<sup>2</sup> Ein Mitglied einer Arbeitsgruppe führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die vorsitzende Person hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Arbeitsgruppensitzungen,
- b) Präsentation der Abstimmungsempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Kommission,
- c) Erfassung der Sitzungszeiten der Arbeitsgruppe zuhanden des Kommissionspräsidiums.

### § 6 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die einzelnen Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die Kommissionssitzung ist nicht öffentlich. Entsprechend dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Das Präsidium weist die Teilnehmenden an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderats sind, auf die Schweigepflicht hin.

### § 7 Teilnahme an Gemeindeversammlungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindekommission haben an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Ist eine Teilnahme nicht möglich, hat vorgängig eine Abmeldung beim Kommissionspräsidium zu erfolgen.

---

<sup>8</sup> § 16 VOR

<sup>9</sup> § 21 GemG

<sup>10</sup> §§ 18 und 21 GemG

## **B SITZUNGSORGANISATION**

### **§ 8 Sitzungstermine**

<sup>1</sup> Im Vorfeld einer Gemeindeversammlung finden jeweils zwei Kommissionssitzungen statt:

- a) An der ersten Sitzung wird die Kommission ausführlich über die Gemeindeversammlungsvorlagen informiert und sie bildet die Arbeitsgruppen für deren Vorprüfung.
- b) An der zweiten Sitzung werden die Beschlüsse resp. Empfehlungen zuhanden der Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die jährlichen Sitzungstermine werden auf Vorschlag der Verwaltung von der Kommission im Vorjahr festgelegt.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Sitzung findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.<sup>11</sup>

### **§ 9 Organisation der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission ersucht den Gemeinderat anfangs Jahr, ihr eine Liste der voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte vorzulegen. Sie teilt dem Gemeinderat mit, welche der anstehenden Geschäfte aus ihrer Sicht einer gesonderten Behandlung bedürfen.

<sup>2</sup> Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

<sup>3</sup> Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindeangestellte sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

<sup>4</sup> Für die nachstehenden Standardtraktanden sind jeweils einzuladen:

- a) Budget und Rechnung: Präsidium der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (jeweils an die 2. Kommissionssitzung),
- b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission: Präsidium der Geschäftsprüfungskommission (jeweils an die 2. Kommissionssitzung<sup>12</sup>).

### **§ 10 Sitzungseinladung und -teilnahme**

<sup>1</sup> Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin mit vollständiger Traktandenliste und den entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Traktanden.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste wird vom Aktuariat in Absprache mit dem Präsidium erstellt. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, rechtzeitig – d. h. bis spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin – dem Präsidium Traktandenwünsche einzureichen.

<sup>3</sup> Eine Ergänzung der Traktandenliste nach Versand der Einladung ist bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach Rücksprache mit dem Präsidium möglich.

<sup>4</sup> Ist eine Sitzungsteilnahme nicht möglich, erfolgt die Abmeldung frühzeitig beim Präsidium und beim Aktuariat.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> § 17 GemG

<sup>12</sup> Änderung vom 09.05.2023, in Kraft ab 09.05.2023

<sup>13</sup> § 19 GemG

<sup>2</sup> Ist die Beschlussfähigkeit aufgrund von Abwesenheiten nicht gegeben, wird die Abstimmung nach der Sitzung bei den abwesenden Kommissionsmitgliedern auf dem Zirkulationsweg durchgeführt.

<sup>3</sup> Wahlen werden bei Beschlussunfähigkeit auf dem Zirkulationsweg bzw. via VOXR durchgeführt.

## **§ 12 Ausstandspflicht**

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.<sup>14</sup>

## **§ 13 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird, wofür es der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder bedarf.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Herrscht Stimmgleichheit, so gibt das Präsidium bei Abstimmungen den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse dürfen nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

<sup>4</sup> Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

<sup>5</sup> Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden.<sup>16</sup> Diese müssen der Gemeindekommission mindestens drei Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

<sup>6</sup> Können Beschlüsse aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht an einer regulären Sitzung gefasst werden, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg möglich, wobei es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Kommissionsmitglieder bedarf.

## **§ 14 Information**

<sup>1</sup> Die Kommissionsbeschlüsse zu den Gemeindeversammlungsvorlagen (Abstimmungsempfehlungen) sind jeweils in der Vorwoche zum Gemeindeversammlungstermin im BiBo und auf der Gemeinewebsite zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Information über Kommissionsbeschlüsse gemäss § 1 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung erfolgen durch das Aktuariat nach Absprache mit dem Präsidium via Protokollauszug.

## **§ 15 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird als Mischform zwischen Verhandlungs- und Ergebnisprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Das Protokoll der 1. Kommissionssitzung ist bis spätestens zehn Tage vor der 2. Sitzung und jenes der 2. Sitzung bis spätestens zehn Tage vor dem Gemeindeversammlungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen.

---

<sup>14</sup> § 22 GemG

<sup>15</sup> §§ 19a und 19b GemG

<sup>16</sup> § 62 GemG

<sup>17</sup> § 24 GemG

<sup>4</sup> Es ist in der Regel in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Über Berichtigungen entscheidet die Kommission.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.<sup>19</sup>

## **C VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN**

### **§ 16 Kandidaturen**

<sup>1</sup> Bewerbungen von Kandidaten und Kandidatinnen haben folgende Unterlagen zu enthalten:

- a) Motivationsschreiben,
- b) Lebenslauf,
- c) Foto.

<sup>2</sup> Bisherige können sich ohne Bewerbungsunterlagen zur Wiederwahl stellen.

### **§ 17 Wahlbeschlüsse<sup>20</sup>**

<sup>1</sup> Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen resp. Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

<sup>2</sup> Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, erfolgt sofort eine Nachwahl. Gewählt sind jene Personen, die am meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr).

<sup>3</sup> Herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Dieses wird durch den Vorsitzenden gezogen.

### **§ 18 Information**

<sup>1</sup> Den Gewählten ist im Auftrag der Gemeindekommission eine Wahlbestätigung, allfälligen nicht Gewählten eine entsprechende Information zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Wahlen sind auf den offiziellen Publikationsplattformen der Gemeinde zu veröffentlichen.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Disziplinarmaßnahmen**

Bei Pflichtverletzungen kommen die Bestimmungen von § 15 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden zur Anwendung.

### **§ 20 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Bottmingen.

<sup>2</sup> Die Sitzungszeiten werden wie folgt erfasst:

- a) Kommissionssitzung durch das Aktuariat,
- b) Arbeitsgruppensitzung durch die resp. den Vorsitzende/n der Arbeitsgruppe.

<sup>3</sup> Die Sitzungslisten der Arbeitsgruppen sind vom Kommissionspräsidium zu visieren.

---

<sup>18</sup> § 25 GemG

<sup>19</sup> § 24 GemG

<sup>20</sup> § 19b GemG und §§ 28 und 29 GpR

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende oder nach Austritt eines Mitglieds.

### **§ 21 Revision**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mind. zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt jene vom 06.05.2008.

Genehmigt an der Gemeindegemeinschaftssitzung vom 22.11.2022.

GEMEINDEKOMMISSION

sig. Hanspeter Weibel    sig. Selina Stutz  
Präsident                      Vizepräsidentin

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindegemeinschaft Nr. 2023-162 vom 09.05.2023.